

**N I E D E R S C H R I F T**

**über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt  
und Technik**

**vom 22.01.2020**

**im kleinen Sitzungssaal**

**Beginn: 18:00 Uhr**

**Ende: 19:32 Uhr**

**Anwesend:**

**Vorsitzender**

Bürgermeister Matthias Burth

**Gemeinderäte**

Stefanie Dölle

Pierre Groll

Sahin Gündogdu

Kurt Harsch

Matthias Holzapfel

Ralf Michalski

Beatrix Nassal

Britta Wekenmann

Konrad Zimmermann

**Verwaltung**

Günther Blaser

**Ortsvorsteher/in**

Hartmut Holder Ortsvorsteher

Stephan Wülfrath Ortsvorsteher

Margit Zinser-Auer Ortsvorsteherin

**Schriftführer/in**

Silke Johler

**Abwesend:**

## **Tagesordnung**

### Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll
- 2 Baugesuche
  - 2.1 Abbruch Garage und Neubau eines Wohnhauses mit 4 Wohnungen  
Aulendorf, Graf-Erwin-Straße, Flst. Nr. 2130/1  
Vorlage: 40/477/2019/1
  - 2.2 Neubau von zwei Ferienhäuser und Außensauna mit Stellplätzen  
Tannhausen, Tannhauser Straße 73, Flst. Nr. 287  
Bauvoranfrage  
Vorlage: 40/478/2019/1
  - 2.3 Neubau eines Kälberstall mit beheiztem Seminarbereich, Lagerflächen und Laufhof  
Aulendorf, Atzenberger Weg 99, Flst. Nr. 708/1 und Flst. Nr. 707/2  
Vorlage: 40/484/2019
  - 2.4 Neubau eines automatischen Melk-System Stalles  
Aulendorf, Atzenberger Weg 99, Flst. Nr. 708/1  
Vorlage: 40/487/2019
  - 2.5 Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und Fahrrad-Carport  
Aulendorf, Schillerstraße 18, Flst. Nr. 2152,2155 und Teil von Flst. Nr. 2153  
Vorlage: 40/485/2019
  - 2.6 Errichtung einer Werbeanlage  
Aulendorf, Auf der Steige 38, Flst. Nr. 1631/1  
Vorlage: 40/486/2019
  - 2.7 Nutzungsänderung - Waschhalle, Lager und Garage zu Wohnraum, Versetzen der vorhandenen Fertiggaragen  
Rugetsweiler, Tobelweg 3, Flst. Nr. 156/8  
Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung  
Vorlage: 40/488/2020
- 3 Tiefbaumaßnahmen 2019 - Sachstandsbericht  
Vorlage: 40/491/2020
- 4 Nutzung der Quellen und Brunnen im Bereich Mahlweiher durch den Wasserversorgungsverband Schussen-Rotachtal - Sachstandsbericht  
Vorlage: 10/154/2020
- 5 Fremdwasserreduzierung im Kanalnetz -  
Ausführung Maßnahmen in Steinenbach und Blönried
  1. Planungsvorstellung und Ausschreibungsfreigabe
  2. Vergabe IngenieurleistungenVorlage: 40/490/2020
- 6 Verschiedenes
- 7 Anfragen



**Beschluss-Nr. 1**

**Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll**

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**Beschluss-Nr. 2**  
**Baugesuche**

## **Beschluss-Nr. 2.1**

### **Abbruch Garage und Neubau eines Wohnhauses mit 4 Wohnungen** **Aulendorf, Graf-Erwin-Straße, Flst. Nr. 2130/1** **Vorlage: 40/477/2019/1**

Herr Schilling teilt mit, dass das vorliegende Bauvorhaben bereits in der Sitzung des Ausschusses am 20.11.2019 behandelt wurde. Das Einvernehmen wurde vom Ausschuss versagt, da das Vorhaben die Zielsetzungen einer nachhaltigen und ausgewogenen städtebaulichen Planung neigert, insbesondere in Bezug auf die Anzahl der Geschosse.

Mit Schreiben vom 17.12.2019 teilte die Baurechtsbehörde mit, dass die Grundfläche und Höhe des beantragten Wohnhauses sich bei diesem Bauvorhaben zweifelsfrei in die Umgebung einfügt. Der Bauherr hat für das Gebäude „Zollenreuter Str. 44“, welches sich bereits auf dem Baugrundstück befindet, eine Geschossigkeit von 3 Vollgeschossen nachgewiesen. Da das Dachgeschoss des geplanten Vorhabens kein Vollgeschoss ist und sich das Gebäude in der Gesamthöhe harmonisch in die Umgebung einfügt, ist das Kriterium des Einfügens aus Sicht der Baurechtsbehörde erfüllt. Das Vorhaben wird als genehmigungsfähig beurteilt.

Die Bauherrschaft beantragt weiterhin im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Abbruch Garage und Neubau eines Wohnhauses mit 4 Wohnungen, Graf-Erwin-Straße, Flst. Nr. 2130/1 in Aulendorf. Das 4-geschossige Wohnhaus soll mit den Grundmaßen von 11,62 m x 9,25 m mit einer Höhe von 11,56 m erstellt werden. Als Dachform ist ein Satteldach mit 35° Dachneigung vorgesehen. Die vierte Wohnung befindet sich im Dachgeschoss. Auf dem Gartengrundstück befindet sich derzeit eine Garage, die abgebrochen werden soll. Zur Straße hin werden 4 Stellplätze ausgewiesen.

Auf dem Flurstück befindet sich ein teilweise sanierungsbedürftiges mehrgeschossiges Wohngebäude. Dieses wird vom Landesamt für Denkmalpflege als „Erhaltenswertes Gebäude“ entlang der Zollenreuter Straße eingestuft.

#### **Planungsrechtliche Beurteilung**

Bebauungsplan: Innenbereich

Baulinienplan: „Schiller-Schul-Zeppelinstraße“ vom 15.07.1930, „Sanierungsgebiet Stadtkern II“ Satzungsbeschluss v. 23.04.2018

Rechtsgrundlage: §§ 34, 144, 145 BauGB

Gemarkung: Aulendorf

Eingangsdatum: 05.11.2019

Am 04.05.2018 wurde die erste Bauvoranfrage für den Neubau eines Wohnhauses mit 4 bis 6 Wohnungen eingereicht. Aufgrund der Größe des geplanten Wohnhauses von 12 x 11 m und den 6 erforderlichen Stellplätzen war diese Größenordnung hinsichtlich der überbauten Grundstücksfläche nicht vertretbar. Am 16.05.2018 wurde dieser Bauvoranfrage das Einvernehmen vom Ausschuss versagt. Denkbar wäre ein Solitärbau mit 3 Wohneinheiten und einer wesentlich geringeren Ausnutzung des Baugrundstücks. Der Bauvorbescheid wurde vom Antragssteller mit Schreiben vom 05.11.2018 zurückgezogen.

Nach einer Umplanungsphase wurde am 11.07.2018 die zweite Bauvoranfrage für den Neubau eines Wohnhauses mit 3 Wohnungen und Abbruch der Garage eingereicht. Das beantragte Wohnhaus mit den Abmessungen 9,00 x 12,25 m hatte zwei Vollgeschosse und ein Dachgeschoss. Es war kein Anbau geplant, zur Straße waren 3 Stellplätze ausgewiesen. In der Sitzung vom 25.07.2018 wurde beschlossen, der Bauvoranfrage das Einvernehmen zu erteilen. Für diese Bauvoranfrage wurde am 19.10.2018 von der Baugenehmigungsbehörde ein Bauvorbescheid erteilt.

Die jetzt eingereichte Planung orientiert sich in der Lage, Grundfläche und Kubatur an den Vorgaben des o.g. Bauvorbescheids vom 19.10.2018. Jedoch sind folgende zusätzliche Anlagen und Bauteile hinzugekommen:

- 3 Vollgeschosse plus Dachgeschoss mit 2 Schleppgauben, neue Firsthöhe 564,82 (+22 cm)
- Balkonvorbau mit Terrasse Südseite ca. 4,80 x 2,75 m
- Terrasse Ostseite ca. 2,70 x 4,50 m
- 4 Stellplätze zur Straße (vormals 3 Stellplätze)
- Anbau Abstellraum Nordwest ca. 3,66 x 6,90 m

Der Baulinienplan enthält keine weiteren Festsetzungen als die Baulinie. Das Bauvorhaben ist somit nach § 34 BauGB zulässig. Nach § 34 ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

### **Art der Baulichen Nutzung**

Die nähere Umgebung mit zahlreichen Wohngebäuden entspricht einem faktischen allgemeinen Wohngebiet. Das Bauvorhaben mit einer Wohnnutzung ist demnach zulässig.

### **Maß der baulichen Nutzung**

In der maßgeblichen Umgebung liegt der Rahmen der Vollgeschosse bei II+DG. Für das bestehende Gebäude auf dem Flurstück 2130/1 hat der Bauherr eine Geschossigkeit von 3 Vollgeschossen nachgewiesen.

### **Überbaute Grundstücksfläche**

Die Grundflächenzahl (Verhältnis Grundfläche zur Grundstücksfläche) der Umgebungsbebauung im Quartier entspricht den Festsetzungen der BauNVO für ein Allgemeines Wohngebiet. Die überbaute Grundstücksfläche des geplanten Bauvorhabens mit den 4 notwendigen Stellplätzen, Anbau Abstellraum sowie Terrassen Ost + Süd entspricht nicht der Umgebungsbebauung. Das Grundstück wird größtenteils überbaut und versiegelt. Die momentan vorhandene Durchgrünung wird auf ein Minimum reduziert.

### **Grundzüge der Planung**

Das betroffene Grundstück liegt innerhalb eines Baulinienplans von 1930. Durch die Festsetzung der Linien und damit der Lage der Hauptbaukörper sind Quartiere mit deutlicher Ausprägung entstanden. Die Bebauung entlang des Straßenverlaufs schafft zusammenhängende, begrünte Innenräume von hohem Wiedererkennungswert und Aufenthaltsqualität. Diese Quartiergestaltung gilt es trotz Anforderungen an Nachverdichtung zu erhalten.

Bei Bebauung eines Grundstückes entlang des Straßenraumes wird daher, unter Beachtung einer erhaltenswerten Durchgrünung, die Bebaubarkeit anders beurteilt als auf Grundstücken, die sich gegenüberliegen.

Für den Raum entlang der Straße ist die Beachtung der Baulinie sowie der ausreichende große Abstand zwischen den Baukörpern prägend für den Erhalt des bestehenden Freiraumprofils.

### **Sanierungsgebiet Stadtkern II**

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Stadtkern II“.

Nach § 144 Absatz 1 Nr.1 BauGB bedürfen Bauvorhaben im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

Nach § 145 Absatz 2 BauGB darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang einschließlich der Teilung eines Grundstücks oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der

Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde.

Das beantragte Bauvorhaben negiert die Ziele des gebietsbezogenen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes des Sanierungsgebietes Stadtkern II sowie die Zielsetzungen einer nachhaltigen und ausgewogenen städtebaulichen Planung. Die o.g. Grundzüge der Planung werden verletzt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Bauvorhaben die schriftliche Genehmigung nach §§ 144, 145 BauGB nicht zu erteilen.

**Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:**

- 1. Dem Bauvorhaben wird die schriftliche Genehmigung nach § 144 BauGB versagt.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, für das Quartier die Aufstellung eines Bebauungsplanes und den Erlass einer Veränderungssperre zu prüfen.**

## **Beschluss-Nr. 2.2**

### **Neubau von zwei Ferienhäuser und Außensauna mit Stellplätzen** **Tannhausen, Tannhauser Straße 73, Flst. Nr. 287**

#### **Bauvoranfrage**

#### **Vorlage: 40/478/2019/1**

Herr Schilling teilt mit, dass es in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik vom 20.11.2019 bei Stimmengleichheit im Ergebnis eine Ablehnung der Bauvoranfrage gab. Aufgrund der Ablehnung durch den Ausschuss wurde über das Vorhaben im Ortschaftsrat Tannhausen erneut beraten.

Der Ablehnung des Ausschusses wegen der Bauweise und dem nicht Einfügen in die Umgebung konnten die anwesenden Ortschaftsräte nicht zustimmen. Nach intensiven Beratungen stimmten die anwesenden Ortschaftsräte der Bauvoranfrage am 10.12.2019 im Umlaufverfahren wiederum einstimmig zu und geben diese zur nochmaligen Prüfung an den Ausschuss.

Die beiden Ferienhäuser haben die Abmessungen von 2,33 x 9,08 m. Die Außensauna hat die Abmessungen von 2,33 x 4,60 m. Alle drei Gebäude haben eine Höhe von 2,45 m und werden als Fertigsystem komplett in Holzbauweise geliefert und aufgestellt. Für die Gründung wird eine Betonbodenplatte erstellt.

Die Gestaltung der Gebäude ist der äußeren Form einem Iglu nachempfunden. Die Grundrissform ist ovalförmig und das Dach ähnelt einem Tonnengewölbe mit angefügten Viertelkugeln. Die Ferienhäuser verfügen über Sanitärzellen, Koch-Ess und Schlafbereich und sind beheizbar. Der Zweck des dauerhaften Aufenthalts ist somit gegeben.

#### **Planungsrechtliche Beurteilung**

Bebauungsplan: Ortsabrundungssatzung Tannhausen vom 15.09.1997

Rechtsgrundlage: § 34 Innenbereich

Gemarkung: Tannhausen

Eingangsdatum: 06.11.2019

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich der Ortsabrundungssatzung Tannhausen vom 15.09.1997. In der Ortsabrundungssatzung sind keine Angaben zur Dachgestaltung und Bauweise enthalten. Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile richtet sich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Nach § 34 ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

#### **Art der baulichen Nutzung**

Die geplanten Ferienhäuser mit Außensauna sind der Hauptnutzung Wohn-Wirtschaftsgebäude als Nebengewerbe zugeordnet.

#### **Maß der baulichen Nutzung**

Das geplante Bauvorhaben ordnet sich nach dem Maß der baulichen Nutzung deutlich dem vorhandenen Wohn-Wirtschaftsgebäude unter.

Das Kriterium des Einfügens orientiert sich an der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung. Handelt es sich um eine sehr homogene bzw. gleichförmige Umgebungsbebauung ist eine dementsprechend angepasste Planung erforderlich. Der Teilort Tannhausen ist dörflich geprägt. Die vorhandene Baustruktur weist verschiedenartige Nutzungen wie z.B. Dorfgemeinschaftshaus, Kapelle, Feuerwehrhaus, und Wohnbebauung aus. Es gibt jeweils eingeschossige aber auch zweigeschossige

Wohngebäude mit DG. Die vorhandenen Dachformen reichen von Satteldach bis Pultdach. In diesem Bereich ist somit von einer nicht homogenen Umgebungsbebauung auszugehen. Das Einfügen von nicht homogenen Gebäuden wie z.B. der oben beschriebenen Iglu-Bauform ist demnach denkbar.

OVin Zinser-Auer weist darauf hin, dass der Ortschaftsrat am 10.12.2019 über die Anfrage diskutiert hat und nicht im Umlaufbeschluss wie in der Vorlage dargestellt. Der Ortschaftsrat weist darauf hin, dass die Ferienhäuser zur Straße hin eingegrünt werden. Gerade die besondere Form sagt dem Ortschaftsrat zu und wird als positiv erachtet. Die Ortschaft möchte die Ferienhäuser in ihrer besonderen Form.

SR Michalski kann sich die Form nicht vorstellen. Sie fügt sich nicht in die Ortschaft ein und er warnt davor, einen Präzedenzfall zu schaffen.

SR Zimmermann möchte wissen, ob der Ausschuss heute überhaupt nochmals abstimmen kann, auch weil der Ortschaftsrat bereits zwei Mal darüber beraten hat.

BM Burth erläutert, dass die Aufstellung der Tagesordnung in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt. Er kann einen Tagesordnungspunkt theoretisch jedes Mal in die Sitzung einbringen. Mit der erneuten Beratung kommt er auch einem Wunsch der Ortschaft nach.

SR Harsch sieht ebenfalls kein Einfügen in die vorhandene Bebauung.

SR Nassal widerspricht dem, sie ist der Meinung, dass sich die Planung unter dem vorhandenen Baumbestand gut einfügt. Zudem ist der Bereich in einer Sackgasse, damit ist die Außenwirkung überschaubar. Für sie stellt sich insgesamt die Frage, wie man mit den sogenannten Tiny Houses umgeht.

BM Burth könnte sich vorstellen, dass man bewusst Gebiete schafft, in denen diese neue Art der Bebauung ermöglicht wird und damit die Entwicklung steuert.

SRin Wekenmann teilt mit, dass man dem Wunsch der Ortschaft nachkommen sollte. Sie tut sich schwer, von Seiten der Stadt den Wunsch abzulehnen. Man könnte an dieser Stelle auch innovativer denken.

BM Burth sieht das Vorhaben auch eher kritisch, weil er die Planung nicht an dieser Stelle in dieser Form sieht. Er schlägt deshalb vor, an der bisherigen Beschlussfassung festzuhalten.

**Das Einvernehmen wird nicht erteilt (5 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen).**

### **Beschluss-Nr. 2.3**

#### **Neubau eines Kälberstall mit beheiztem Seminarbereich, Lagerflächen und Laufhof** **Aulendorf, Atzenberger Weg 99, Flst. Nr. 708/1 und Flst. Nr. 707/2** **Vorlage: 40/484/2019**

Herr Schilling teilt mit, dass die Bauherrschaft im Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines Kälberstalles mit beheiztem Seminarbereich, Lagerflächen und Laufhof, Atzenberger Weg 99, Flst. Nr. 708/1 in Aulendorf beantragt hat. Das geplante Stallgebäude hat die Abmessungen 20,55 x 63,00 m und gliedert sich in zwei Bereiche. Der höhere Gebäudeteil mit Futtertisch und Jungviehbuchten erhält ein Pultdach mit Dachneigung 5° und 7,56 m Firsthöhe. Der niedrigere Gebäudeteil mit Flachdach umfasst Kälberboxen, Technik- und Lagerräume, Waschplatz, Milchküche und Seminarräume.

Die Tragkonstruktion besteht aus Stahlbetonstützen, Holzstützen und Holzträgern sowie Massivholzdecken. Außenwände und Trennwände werden als Holzständerwände ausgeführt. Die Außenwände sind mit vorvergrauter Holzschalung verkleidet. Das Pultdach hat eine graue Trapezblechdeckung und ist vollflächig mit einer Photovoltaik-Anlage belegt.

Das geplante Stallgebäude soll auf den beiden Grundstücken Flst.Nr. 707/2 und Flst.Nr. 708/1 errichtet werden.

#### **Planungsrechtliche Beurteilung**

Bebauungsplan: Atzenberg vom 08.03.1979  
Rechtsgrundlage: § 30 BauGB  
Gemarkung: Aulendorf  
Eingangsdatum: 04.12.2019

#### **Festsetzungen Bebauungsplan**

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Atzenberg vom 08.03.1979. Der Geltungsbereich ist als Sondergebiet nach § 11 BauNVO ausgewiesen. Es sind nur Anlagen zulässig, die der Lehr- und Versuchsanstalt dienen, einschließlich der erforderlichen Wohngebäude und Nebenanlagen.

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse ist auf I und III festgesetzt. Die Grundflächenzahl beträgt 0,3. Die Geschossflächenzahl ist 0,4. Als Dachformen sind nur Pult oder Satteldächer mit 10° bis 15° Dachneigung zugelassen.

Das vorhandene LAZBW (Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg) ist ein anerkannter Landwirtschaftsbetrieb nach § 201 BauGB (Begriff der Landwirtschaft). Der beantragte Kälberstall mit seinen Nebenanlagen ist dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu geordnet. Das Bauvorhaben ist somit vom Grundsatz her baurechtlich zulässig.

#### **Baugrenze**

Das geplante Stallgebäude überschreitet in südwestlicher Richtung weitgehend die Baugrenze des Bebauungsplanes. Hierfür ist eine Befreiung nach § 31 erforderlich. Die noch unbebauten Flächen innerhalb der Baugrenze sind nicht ausreichend groß um das geplante Vorhaben funktional und wirtschaftlich unterzubringen.

#### **Dachform und Dachneigung**

Im Bebauungsplan sind nur Pult oder Satteldächer mit 10° bis 15° Dachneigung zugelassen. Das Pultdach des hohen Gebäudeteils hat eine Dachneigung von 5°. Der niedrigere Gebäudeteil ist mit einem Flachdach geplant. Für die Abweichungen von

Dachform und Dachneigung ist ebenfalls eine Befreiung nach § 31 erforderlich.

**Genehmigungsgrundlage § 35 BauGB**

Der Bebauungsplan „Atzenberg“ aus dem Jahr 1979 ist formalrechtlich nie in Kraft getreten, wurde jedoch bei bisherigen Bauvorhaben als Genehmigungsgrundlage herangezogen. Die Umsetzung des „Masterplan für die Neuordnung des LAZBW“ erfordert die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes.

Sollte der Bebauungsplan „Atzenberg“ für eine Genehmigung des beantragten Kälberstalles nicht herangezogen werden können, handelt es sich bei dem Kälberstall um ein privilegiertes Bauvorhaben nach § 35 BauGB.

Die Verwaltung empfiehlt den oben genannten Befreiungen zuzustimmen und dem Vorhaben das Einvernehmen zu erteilen.

**Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:**

- 1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen.**
- 2. Der Befreiung zur teilweisen Errichtung des Stallgebäudes außerhalb der Baugrenze wird zugestimmt.**
- 3. Der Befreiung von der festgesetzten Dachform und Dachneigung wird zugestimmt.**

## **Beschluss-Nr. 2.4**

### **Neubau eines automatischen Melk-System Stalles Aulendorf, Atzenberger Weg 99, Flst. Nr. 708/1 Vorlage: 40/487/2019**

Herr Schilling teilt mit, dass die Bauherrschaft im Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines AMS-Stall (Automatisches Melk-System) Atzenberger Weg 99, Flst. Nr. 708/1 in Aulendorf beantragt hat. Das geplante Stallgebäude hat die Abmessungen 16,35 x 62,46 m und ist großteils mit Güllekanälen unterkellert. Die Grundfläche gliedert sich in folgende Bereich: Fress-Liege und Laufbereich, Roboterraum, Wasch-Sanitärebereich mit WCs, Milchtank und Abkalbe-Krankenbereich.

Die Tragkonstruktion besteht aus Stahlstützen und Holzleimbändern. Außenwände und Trennwände werden als Holzständerwände ausgeführt. Die Wasch-Sanitärebereich wird in Massivbauweise aus Stahlbetonwänden hergestellt. Die Außenwände sind mit Holzschalung verkleidet. Das Pultdach hat eine Trapezblechdeckung und ist vollflächig mit einer Photovoltaik-Anlage belegt.

Das geplante Stallgebäude soll auf dem nordwestlichen Teil des Grundstücks Flst.Nr. 708/1 errichtet werden.

#### **Planungsrechtliche Beurteilung**

Bebauungsplan: Atzenberg vom 08.03.1979  
Rechtsgrundlage: § 35 BauGB  
Gemarkung: Aulendorf  
Eingangsdatum: 04.12.2019

#### **Festsetzungen Bebauungsplan**

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Atzenberg vom 08.03.1979. Der Geltungsbereich ist als Sondergebiet nach § 11 BauNVO ausgewiesen. Es sind nur Anlagen zulässig, die der Lehr- und Versuchsanstalt dienen, einschließlich der erforderlichen Wohngebäude und Nebenanlagen.

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse ist auf I und III festgesetzt. Die Grundflächenzahl beträgt 0,3. Die Geschossflächenzahl ist 0,4. Als Dachformen sind nur Pult oder Satteldächer mit 10° bis 15° Dachneigung zugelassen.

Das vorhandene LAZBW (Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg) ist ein anerkannter Landwirtschaftsbetrieb nach § 201 BauGB (Begriff der Landwirtschaft). Der beantragte AMS-Stall mit seinen Nebenanlagen ist dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb zugeordnet und nimmt einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein. Das Bauvorhaben ist somit vom Grundsatz her nach § 35 BauGB baurechtlich zulässig.

#### **Baugrenze**

Das geplante Stallgebäude liegt außerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereichs. Die noch unbebauten Flächen innerhalb der Baugrenze sind nicht ausreichend groß um das geplante Vorhaben funktional und wirtschaftlich unterzubringen.

#### **Genehmigungsgrundlage § 35 BauGB**

Der Bebauungsplan „Atzenberg“ aus dem Jahr 1979 ist formalrechtlich nie in Kraft getreten, wurde jedoch bei bisherigen Bauvorhaben als Genehmigungsgrundlage herangezogen. Die Umsetzung des „Masterplan für die Neuordnung des LAZBW“ erfordert die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes.

Da der beantragte AMS-Stall außerhalb des Geltungsbereichs Bebauungsplan „Atzenberg“

liegt, handelt es sich bei dem AMS-Stall um ein privilegiertes Bauvorhaben nach § 35 BauGB.

Die Verwaltung empfiehlt dem Vorhaben das Einvernehmen zu erteilen.

SR Holzapfel regt, dass an der Straße nach Ebisweiler eine Eingrünung des Zauns erfolgt.

**Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:**

- 1. Dem Vorhaben wird das Einvernehmen erteilt.**
- 2. Die Bauherrschaft wird gebeten, entlang der Verbindungsstraße Atzenberg – Ebisweiler eine Eingrünung des Zauns vorzunehmen.**

## **Beschluss-Nr. 2.5**

### **Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und Fahrrad-Carport Aulendorf, Schillerstraße 18, Flst. Nr. 2152,2155 und Teil von Flst. Nr. 2153 Vorlage: 40/485/2019**

Herr Schilling teilt mit, dass der Antragssteller im Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 11 Wohneinheiten, Tiefgarage und Fahrrad-Carport, Schillerstraße 18, Flst. Nr. 2152 und 2155 in Aulendorf beantragt hat.

Die Planung sieht ein Kellergeschoss, drei Vollgeschosse und ein zurückgesetztes Dachgeschoss (Penthouse) mit begrüntem Flachdach vor. Die Tiefgarage im UG beinhaltet 17 Stellplätze für PKW. Das Wohngebäude hat die Abmessungen 16,36 x 24,11 m. Die Höhe der Außenwände bis zur Attika beträgt 9,86 m bezogen auf den Rohfußboden im EG. Die Oberkante Attika des zurückgesetzten Dachgeschosses liegt bei 12,10 m bezogen auf Rohfußboden im EG.

Das Wohnhaus wird auf den beiden Flurstücken Nr. 2152 und 2155 errichtet. Ein Teil des Kellergeschosses und der überdachte Fahrradstellplatz befinden sich auf dem Nachbargrundstück Flst. Nr. 2153, welches ebenfalls im Besitz des Antragstellers ist.

Für die Überbauung des Flst. Nr. 2153 hat der Antragssteller die Eintragung einer Baulast vorgesehen.

Am 27.11.2017 wurde von den vorherigen Besitzern des Grundstücks Flst. Nr. 2155 ein Bauantrag für die Errichtung eines eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit Garage gestellt. Diesem Bauantrag wurde vom Ausschuss das Einvernehmen versagt, da es sich wegen der Geschossigkeit und der zu hohen Grundflächenzahl (Maß für die überbaute Grundstücksfläche) nicht in die Umgebung einfüge. Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 04.12.2019 diesen Bauantrag zurückgezogen.

#### **Planungsrechtliche Beurteilung**

Bebauungsplan: Baulinienplan „Schiller-Schul-Zeppelinstraße“ vom 27.05.1930, Veränderungssperre Bebauungsplan „Schillerstraße“ vom 18.06.2018

Rechtsgrundlage: § 34 BauGB

Gemarkung: Aulendorf

Eingangsdatum: 04.12.2019

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich des Baulinienplans „Schiller-Schul-Zeppelinstraße“ aus dem Jahr 1930. Bis auf die Baulinie gibt es keine weiteren Festsetzungen. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 34 BauGB.

Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

#### **Art der baulichen Nutzung**

Die nähere Umgebung ist geprägt durch Kindergarten und Kirche, verschiedene Wohngebäude wie Einfamilienhäuser, Doppelhäuser und eine seniorengerechte Mehrfamilienwohnanlage. Das Gebiet ist mit einem allgemeinen Wohngebiet WA nach § 4 BauNVO vergleichbar.

Somit ist das beantragte Bauvorhaben hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung zulässig.

## **Maß der baulichen Nutzung**

### Grundflächenzahl GRZ

Die überbaute Grundstücksfläche der Umgebungsbebauung orientiert sich an der Maßgabe für ein allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 nach § 17 BauNVO. Die Grundflächenzahl des geplanten Bauvorhabens mit 0,6 überschreitet diese Maßgabe. Dies liegt unter anderem daran, dass die Tiefgarage für die Unterbringung aller erforderlichen Stellplätze über den Hausgrund bis in das Flurstück Nr. 2153 hineinragt. Die Baurechtsbehörde hat mitgeteilt, dass das Kriterium der überbauten Grundstücksfläche gegenüber Kriterien, die nach außen wahrnehmbar in Erscheinung treten z.B. Geschossigkeit/Gebäudehöhe zurücktritt.

### Geschossigkeit

In der näheren Umgebung befinden sich der ein- bis zweigeschossige Kindergarten sowie zweigeschossige Wohnhäuser. Die gegenüberliegende Baustruktur Schillerstraße 5-9 weist untergeordnet 3 Vollgeschosse mit Satteldach auf, jedoch ist durch die Baukörperanordnung und die damit geschaffene Durchgrünung eine Einfügung gelungen. Das Gebäude Schillerstraße 19 weist einen anderen baulichen Kontext auf und kann nicht als Maßstab herangezogen werden.

Mit der vorliegenden Planung wird eine sehr großmaßstäbliche Neubebauung mit 3 Vollgeschossen und Penthouse über zwei Flurstücke dargestellt, welche die bestehenden kleinteiligen Wohngebäude der angrenzenden Grundstücke Schillerstraße 16 und 14 sowie der rückwärtigen Bebauungsstruktur zur Schulstraße mit jeweils 2 Vollgeschossen (überwiegend Satteldach/Walmdach) deutlich übersteigt.

Zudem sind die Grundstücke vom Schloss aus direkt sichtbar. Die geplanten Flachdächer würden das Ortsbild (5. Fassade) stark beeinträchtigen, da die umgebende Dachstruktur durch geneigte Dächer überwiegend als Sattel- und Walmdach/Zeltdach geprägt ist. Das geplante Penthousegeschoss wirkt als 4. Vollgeschoss. Der geplante Baukörper wirkt an dieser Stelle durch seine Massivität in Verbindung mit der Dach- und Fassadengestaltung unverhältnismäßig und abweisend und negiert die umgebende Bebauung sowie die stadtgestalterischen Ziele der Stadt

## **Rahmenplanung**

Die Erhaltens- und Gestaltungssatzung (örtliche Bauvorschriften) für die Innenstadt von Aulendorf soll im Frühjahr 2020 als Satzung beschlossen werden. Die vorliegende Planung widerspricht in wesentlichen Punkten den Ziel- und Festsetzungen dieser Satzung. Auch die Rahmenplanung für die Innenstadt Aulendorf befindet sich in Bearbeitung und dient als Grundlage für die weitere städtebauliche Entwicklung. Im Rahmenplan sind für den Bereich Schillerstraße Entwicklungsoptionen für die unbebauten Grundstücke des Wohnquartiers aufgezeigt. Dabei soll sich die ergänzende Bebauung insbesondere in Bezug auf die Maßstäblichkeit und Dachform der Gebäude in die bestehende Bebauung einfügen.

Der Rahmenplan sieht für die bislang nicht bebauten Grundstücke Fl.Nr. 2151, 2152 + 2155 nach Maßgabe der notwendigen Einfügung in die Ortsstruktur 3 Einzelgebäude mit 2 Vollgeschossen bis zum Traufansatz und ein Satteldach vor (Z=II+D).

Durch die Struktur der Einzelgebäude mit der Ausrichtung der Baukörperschmalseite (Giebel) zur Schillerstraße sollen die Topografie und die freien Zwischenräume senkrecht zum Hang einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der ortstypischen Stadtstruktur von Aulendorf im historischen Umfeld des Schlosses leisten. Abriegelnde Baustrukturen parallel zum Hang sind dagegen nicht zielführend.

## **Veränderungssperre**

Zur Sicherung der städtebaulichen Planungsziele wurde vom Gemeinderat am 18.06.2018 die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet Bebauungsplan „Schillerstraße“

erlassen. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Für das beantragte Bauvorhaben ist eine Ausnahme von der Veränderungssperre erforderlich. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### **Ergebnis**

Aus den o.g. städtebaulichen, funktionalen und architektonischen Gründen und aufgrund der unmaßstäblichen Baumasse und Gebäudehöhen empfiehlt die Verwaltung das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu versagen. Eine Ausnahme von der bestehenden Veränderungssperre ist aufgrund der städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt für die vorliegende Planung nicht möglich.

### **Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:**

- 1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik versagt dem Vorhaben das Einvernehmen.**
- 2. Der Ausnahme zu einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB wird nicht zugestimmt.**
- 3. Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Gemeinderat zur Sicherstellung der städtebaulichen Ziele für das Quartier einen Bebauungsplan aufzustellen.**

## **Beschluss-Nr. 2.6**

### **Errichtung einer Werbeanlage** **Aulendorf, Auf der Steige 38, Flst. Nr. 1631/1** **Vorlage: 40/486/2019**

Herr Schilling teilt mit, dass die Bauherrschaft im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Errichtung einer Werbeanlage auf dem Grundstück Auf der Steige 38, Flurstück Nr. 1631/1 in Aulendorf beantragt hat. Die geplante Werbeanlage wird erforderlich für die beantragte Nutzungsänderung von Büroräumen zu einer Spielhalle.

Im Einzelnen besteht die Werbeanlage aus den folgenden Bestandteilen:

#### 1. Folienbeschriftung Glasfassade

An Front und Seitenflächen wird im unteren Bereich (ca. 60% der Glasflächen) eine flächige Folienbeschriftung angebracht. Der gesamte obere Bereich (40% der Glasflächen) bleibt frei für Tageslichteinfall gemäß Regelung Landesglücksspielgesetz BW (LGlüG).

Ausführung: lichtdurchlässige, bedruckte Satinierfolie von innen, Logos in geplotteten Farbfolien (weiß & goldmetallic) von außen.

Motive: abstrakter Lichteffect in Blautönen, Logos

#### 2. Folienbeschriftung Eingangsbereich

Im Eingangsbereich (40% der Glasflächen im Spielhallenbereich) werden die Folien zur Gewährleistung der Einsehbarkeit niedriger beklebt. Um trotzdem den Jugendschutz gewährleisten zu können erfolgt die Beklebung bis zur Höhe von ca. 1,65 m. Ausführung: lichtdurchlässige, bedruckte Satinierfolie von innen, Logo Öffnungszeiten und Hinweise in geplotteten Farbfolien (weiß & goldmetallic) von außen.

Motive: abstrakter Lichteffect in Blautönen, Logo, Hinweisbeschriftung

#### 3. Vordach

Die am Objekt ausragenden Stahlträger werden als Grundlage für ein Vordach in U-Form genutzt.

Ausführung: Unterkonstruktion mit Aluprofilen, Blechverkleidung RAL-lackiert.

Maße: 6,5 m Breite, 3,25 m Höhe, 1,50 m Tiefe

#### 4. Leuchtttransparent

Auf dem Vordach wird vorn bündig ein Leuchtttransparent aufgesetzt.

Ausführung: Aluminiumrahmen RAL-lackiert, folienbeschriftete Plexiglasfront, Innenbeleuchtet mit LED weiß.

Maße: 6,5 m Breite, 60 cm Höhe, 15 cm Tiefe

Motive: abstrakter Lichteffect in Blautönen, Logo

### **Planungsrechtliche Beurteilung**

Bebauungsplan: Sandäcker – 1. Änderung vom 25.04.1986

Rechtsgrundlage: § 30 BauGB

Gemarkung: Aulendorf

Eingangsdatum: 02.05.2019

Der Bebauungsplan legt für dieses Quartier ein Mischgebiet fest. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen hinsichtlich der Außenwerbung oder Außenwandgestaltung.

Nach § 50 Abs. 1 LBO, Anhang Verfahrensfreie Vorhaben, sind Werbeanlagen im Innenbereich bis 1 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche verfahrensfrei.

### **Ortstermin Außenwerbung**

Im Vorfeld fand am 14.11.2019 ein Ortstermin mit der Stadtverwaltung Aulendorf, dem Landratsamt Ravensburg sowie dem Spielhallenbetreiber, Auf der Steige 38 in Aulendorf statt. Hierbei wurden die Örtlichkeit und das Gebäude im Hinblick auf die geplante Umnutzung zur Spielhalle begutachtet. Der Spielhallenbetreiber hat einen Planungsvorschlag Außenwerbung vorgelegt, welcher mit dem Ordnungsamt abgestimmt wurde.

### Folienbeschriftung

Vor Ort wurde festgelegt, dass die flächige Folienbeklebung im Eingangsbereich nur bis 1,65 m Höhe ausgeführt wird. Dies ist erforderlich damit das Kassenpersonal der Spielhalle den Außenbereich vor der Zugangstür jederzeit einsehen kann. Die restlichen Glasflächen Front- und Seitenwände werden bis ca. 3,20 m Höhe mit Folie beklebt.

### Leuchtreklame

Es wurde vereinbart, dass nur im Bereich über der Eingangstür eine Leuchtreklame in Form eines dezenten Schriftzugs ausgeführt wird. Die Vorgabe vom Ordnungsamt ist, dass die Betriebsart eine konstante Beleuchtung ist, keine sog. Leuchtspiele/blinkende Beleuchtung.

### **Ergebnis**

Die Verwaltung empfiehlt dem Vorhaben das Einvernehmen zu erteilen.

OV Wülfrath weist darauf hin, dass nach dem Landesglücksspielgesetz ein Einblick in die Spielhalle möglich sein muss. Dies ist bei dieser Planung offensichtlich nicht erfüllt.

BM Burth erläutert, dass die vorliegende Planung mit dem Landratsamt soweit abgestimmt wurde, von daher geht die Verwaltung davon aus, dass dies den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

SRin Nassal möchte wissen, wie lange die Leuchtreklame leuchtet und wie dies kontrolliert werden kann.

BM Burth erläutert, dass die Leuchtreklame den Öffnungszeiten (6 – 24 Uhr) entspricht.

SR Michalski spricht sich gegen die Beleuchtung aus, vor allem weil er grundsätzlich schon gegen die Spielhalle ist. Deshalb bittet er um eine getrennte Abstimmung.

### **Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt:**

- 1. Das Einvernehmen wird mit 7 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung und 2 Nein-Stimmen folgenden Vorhaben erteilt:**
  - **Folienbeschriftung Glasfassade**
  - **Foliengeschriftung Eingangsbereich**
  - **Vordach**
  
- 2. Das Einvernehmen wird für die Leuchtreklame erteilt (2 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen). Damit ist das Einvernehmen versagt.**

## **Beschluss-Nr. 2.7**

### **Nutzungsänderung - Waschhalle, Lager und Garage zu Wohnraum, Versetzen der vorhandenen Fertiggaragen Rugetsweiler, Tobelweg 3, Flst. Nr. 156/8 Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung Vorlage: 40/488/2020**

BM Burth erläutert, dass die Bauherrschaft die Verlängerung der Baugenehmigung BA/2605/2016 vom 06.02.2017 beantragt hat. Mit der Baugenehmigung BA/2605/2016 vom 06.02.2017 wurde die Bebaubarkeit des Grundstücks Flurstück Nr. 156/8 positiv beschieden.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung vom 21.09.2016 sein Einvernehmen zum Bauvorhaben erteilt.

#### **Planungsrechtliche Beurteilung**

Bebauungsplan: Unbeplanter Innenbereich  
Rechtsgrundlage: § 34 BauGB  
Gemarkung: Zollenreute  
Eingangsdatum: 10.08.2016

Nach § 62 Abs. 1 und 2 LBO erlischt eine Baugenehmigung, wenn diese nicht innerhalb von drei Jahren auf schriftlichen Antrag hin verlängert wird. Der Antrag muss dabei vor Fristablauf bei der Baurechtsbehörde eingegangen sein.

Die Bauherrschaft hat am 03.01.2020 fristgerecht einen Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung eingereicht. Eine Verlängerung ist somit um 3 Jahre möglich.

Ein Rechtsanspruch auf die Verlängerung ist dabei im gleichen Umfang gegeben, wie ein Rechtsanspruch auf die Neuerteilung der beantragten Baugenehmigung besteht. Die Verlängerung der Geltungsdauer stellt in der Sache nichts Anderes dar, als die Erteilung einer neuen Baugenehmigung. Für die Beurteilung der beantragten Verlängerung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Sach- und Rechtslage maßgebend. Die Stadt ist an ihre ursprünglich getroffene Entscheidung nur dann nicht gebunden, wenn sich bei der Prüfung eine andere Rechtslage ergibt oder die Zulässigkeit des Vorhabens aus sachlichen Gründen anders beurteilt wird.

Eine Verlängerung der Baugenehmigung ist somit nur möglich, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Als öffentlich-rechtliche Vorschriften sind hier die baurechtlichen Bestimmungen nach §§ 30, 34 BauGB zu prüfen.

An der rechtlichen und tatsächlichen Situation hat sich nach Kenntnisstand der Verwaltung keine Änderung ergeben. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Verlängerung liegen somit vor. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, das Einvernehmen zur Verlängerung der Baugenehmigung um drei Jahre zu erteilen.

**Das Einvernehmen zur Verlängerung der positiven Baugenehmigung vom 06.02.2017 wird einstimmig um drei Jahre erteilt (vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrates Zollenreute).**

### **Beschluss-Nr. 3**

#### **Tiefbaumaßnahmen 2019 - Sachstandsbericht**

#### **Vorlage: 40/491/2020**

Zu den im Haushaltsjahr 2019 vorgesehen Bau-, Sanierungs- und Beschaffungsmaßnahmen erfolgt folgender Zwischenbericht zum Sachstand:

- Die Mühlbachsanierung im Schmidgässle ist abgeschlossen. Die Schlussrechnung liegt vor. Der Haushaltsansatz ist eingehalten.
- Maßnahme Sättelestraße – Belagererneuerung sowie Erneuerung Straßenbeleuchtung ist abgeschlossen. Die Schlussrechnung liegt vor. Der Haushaltsansatz ist eingehalten.
- Maßnahme Tannhausen Hangelesweg Richtung Waldkindergarten – Belagererneuerung ist abgeschlossen. Die Schlussrechnung liegt vor. Der Haushaltsansatz ist eingehalten.

SRin Nassal möchte wissen, weshalb die Straße aktuell gesperrt ist.

BM Burth erläutert, dass der Biber hier Schäden verursacht hat. OVin Zinser-Auer war heute bei dem Ortstermin mit dem Biberbeauftragten des Regierungspräsidiums anwesend.

OVin Zinser-Auer berichtet, dass beim heutigen Ortstermin der gesamte Bereich, auch beim Privatgrundstück Bucher, besichtigt wurde. Der Biberbeauftragte des Regierungspräsidiums vertritt die Auffassung, dass der Damm am Riedbach beim Privatgrundstück Bucher entfernt werden muss. Der Biber muss Richtung Wald vergrämt werden. Der Betriebshof wird die Arbeiten durchführen, sobald der schriftliche Bescheid vorliegt. Zudem hat der Biber im Saugschacht der Feuerwehr ein Nest gebaut, auch dieses muss entfernt werden. Der Biberbeauftragte schlägt in diesem Bereich eine Umbaumaßnahme vor. Eine Straßenbaufirma wird die Maßnahme kurzfristig durchführen.

SR Harsch möchte wissen, wer die Kosten für die Biberschäden trägt.

Diese Kosten trägt laut BM Burth die Stadt.

- Maßnahme Radweg von Aulendorf bis Gemarkungsgrenze zu Otterswang – Belagererneuerung ist abgeschlossen. Die Schlussrechnung liegt vor. Der Haushaltsansatz ist eingehalten.
- Maßnahme Spiegler – Belagererneuerung ist abgeschlossen. Die Schlussrechnung liegt vor. Der Haushaltsansatz ist um 4.900 € überschritten.
- Maßnahmen Gefahrenabwehr Starkregenereignisse sind abgeschlossen (Zollenreuter Fußweg: zusätzl. Einbau Entwässerungseinrichtungen; Bühlstraße 1: zusätzl. Einbau Entwässerungseinrichtungen und Mauer). Die Schlussrechnungen liegen vor. Der Haushaltsansatz ist eingehalten.
- Maßnahme Steinenbach/Schwendestraße (Neuherstellung Buswartehaus und Parkplatz) ist abgeschlossen. Die Schlussrechnungen liegen vor. Der Haushaltsansatz ist um 3.172,20 € überschritten. Die städtische Wiese neben dem

neuen Buswartehaus ist in Hinblick auf die Biodiversität bearbeitet, neu angesät und aufgewertet worden. Das alte Buswartehaus wurde demontiert und wird im Bereich Bushaltestelle Lohren wiederaufgebaut.

- Die Zaunanlage um den Wasserhochbehälter Katzensteig ist abgeschlossen. Die Schlussrechnung liegt vor. Der Haushaltsansatz ist eingehalten.
- Maßnahme Poststraße und Bahnhofsvorplatz ist baulich fertiggestellt. Die Schlussabrechnung und der Schlussverwendungsnachweis zur Fördermaßnahme fehlen noch.
- Die Erneuerung Bahnübergang DB/Dobelmühle: ist baulich fertiggestellt. Die Schlussrechnung fehlt noch.
- Der Fußweg Zollenreute – Esbach ist baulich fertiggestellt. Die Schlussrechnungen fehlen noch.
- Es sind jeweils 2 eLadestationen mit je 2 Lademöglichkeiten in der Poststraße am P&R Parkplatz und auf dem Parkdeck in der Parkstraße hergestellt worden. In der Parkstraße fehlen noch die Beschilderungen und Bodenmarkierungen seitens der herstellenden Firma. Informationen zum künftigen Betrieb der eLadestationen etc. werden noch von den Initiatoren/Betreibern in den Medien veröffentlicht.

SR Holzapfel schlägt vor, dass die eLadestationen auf der Homepage aufgeführt werden.

Die Verwaltung sagt dies zu.

- Erneuerung Bahnübergang DB/Mochenwanger Straße: Die Verkehrsfreigabe ist ab 20.12.2019 erfolgt. Die Restarbeiten und teilweise Asphaltfeinbelag (an der Zufahrtstraße) werden im Frühjahr 2020 ausgeführt.
- Hauptstraße (Baumallee)/Schussenrieder Straße Die Gehweg- und Straßenbelagsarbeiten und die Erneuerung der Straßenbeleuchtung sind abgeschlossen. Restarbeiten wie Bankettangleichungen, Zaun- und Geländerwiederherstellung an der Mühlbachquerung und Bepflanzung des städtischen Grünstreifens sowie die Radfahrspurmarkierung werden im Frühjahr 2020 erfolgen.
- Zollenreute Ortsdurchfahrt: Die Erneuerung des Straßenasphaltbelags an der Landesstraße der Ortsdurchfahrt/Zollenreute sowie Leitungsneueinlegungen von den Medienträgern und die städtischen Breitbandleerrohreinlegungen sind erfolgt. Bauablauf- und witterungsbedingt konnte der abschließende Asphaltfeinbelag nicht mehr aufgebracht werden. Im Frühjahr 2020 wird noch der fehlende Asphaltfeinbelag im Straßen- und im Gehwegbereich erfolgen.
- BG Tafesch: Die Erschließungsarbeiten inkl. Bepflanzungen und Beleuchtung sind fertiggestellt, jedoch noch ohne den abschließenden Asphaltfeinbelag – dieser wird zum Schutz vor Beschädigungen erst aufgebracht, wenn alle Bauplätze bebaut sind. Neuherstellung Regenwasserableitung aus dem Baugebiet Tafesch zum Retentionsbecken Lohrer Esch ist baulich fertiggestellt Retentionsbecken Lohrer Esch- Erweiterung Becken. Die Bepflanzung und Zaunherstellung fehlen noch. Gemäß Witterung kann dies erst im Frühjahr 2020 fertiggestellt werden. Die Schlussrechnungen fehlen noch.

- BG Laurenbühl II/Heinestraße: Die Ver- und Entsorgungsleitungen sind nahezu hergestellt, es fehlt noch abschließend der Kanal- und Wasserleitungsanschluss an die Bestandsleitungen in der Heinestraße sowie der abschließende Straßenendausbau im Baugebiet mit Beleuchtung und Bepflanzung gemäß Bebauungsplan – Fertigstellung im Frühjahr 2020.
- BG Buchwald und BG Bildstock II: Die Planungen, insbesondere zur Regenwasserentsorgung in Abstimmung mit den Behörden und für die Umlegung der Wasserversorgungsleitungen sowie für die Ver- und Entsorgungsleitungen und des Endausbaus laufen derzeit.
- BW 07 - Bahnbrücke bei Rugetsweiler: Ab Mitte Februar ist die Fällung der von den Behörden freigegebene Bäume vorgesehen, sowie der Abbruch der alten Bahnbrücke. Das Ausschreibungsverfahren zum Abbruch hierzu läuft derzeit noch. Ab April soll die Neuherstellung der Straßenbrücke erfolgen. Der Abschluss der Brückenerneuerung ist Ende 2020 vorgesehen.
- BW 08 - Schussenbrücke bei Rugetsweiler: Die Betonarbeiten für die Brückenwiderlager und Brückenoberbau sind erfolgt. Die Straße kann jedoch aus Verkehrssicherungsgründen während der Winterzeit nicht für den Verkehr freigegeben werden, da die seitlichen Gehwegkappen Geländer, Brückenabdichtung, Straßenwiederherstellung und Böschungsangleichungen noch fehlen. Restarbeiten werden im Frühjahr 2020 ausgeführt
- Zollenreute Waldkiesweg Schussentobel – Schadensinstandsetzungen: Zur geplanten Schadensinstandsetzung am Waldkiesweg wurde aufgrund der Problematik der Hanginstabilität durch die bestehenden Boden- und Untergrundverhältnisse zur Erhaltung einer dauerhaften Böschungstabilität vom Ingenieurbüro eine erneute Planung erarbeitet. Diese sieht Stützscheiben aus Erdbeton im Hydrozementationsverfahren (H-Z-V) mit Rigolen vor. Die Stützscheiben binden hierbei bis in die Grundmoräne ein und stabilisieren so den Hang. Das Hangwasser wird in dazwischenliegenden Rigolen aus Schotter abgeführt. Die Vermischung und Stabilisierung der vorhandenen fließenden Bodenarten mit Zement ist ökologisch vertretbar, da dieser im Erdreich gebunden ist. Dies stellt nach derzeitigem Kenntnisstand die umfassendste und statisch beste Methode mit der größten Dauerhaftigkeit dar. Die geänderte Ausführungsvariante wird derzeit mit den zuständigen Behörden abgestimmt.
- Schulgässle (von Eckstraße bis Mühlgässle): Es ist die Umlegung der bestehenden Asbestzement-Wasserleitung vorgesehen sowie im Rahmen dessen die Erneuerung des Abwasserkanals, der Mühlbachverrohrung, der Straßenbeleuchtung und der Straßenausbau. Die abschließende Festlegung zur Ausführungsart der Straßenoberfläche ist noch durch das Gremium erforderlich. Die Bauabwicklung ist im Jahr 2020 vorgesehen.
- Straßenbeleuchtung LED-Umrüstung 2019: Die Firma ist derzeit noch in der Umsetzung.
- Neuherstellung von Straßenbeleuchtungen: Heinestraße: Fertigstellung baufortschrittsgemäß erst im Frühjahr 2020 Mühlweg: aus Kapazitätsgründen der Baufirma, Ausführung erst im Frühjahr 2020 Gumpen: aus Kapazitätsgründen der Baufirma. Die Ausführung erfolgt erst im Frühjahr 2020.

- Durchführung der Eigenkontrollverordnung/Inspektion des Abwassernetzes: Dies ist derzeit seitens des Ingenieurbüros noch in der Bearbeitung.
- Zollenreute/Imterstraße Neuherstellung Regenwasserschacht: Zur Optimierung des Leitungsunterhalts, für Reinigungszwecke etc. Aus Kapazitätsgründen der Baufirma noch nicht erfolgt. Ausführung im Frühjahr 2020.
- Fremdwasserreduzierung im Abwassernetz, gemäß Fremdwasserkonzept: Steinenbach/Arnold-Jansen-Straße beim Baugebiet Grundesch, Ortsteil Steinenbach sowie in Blönried/Achstraße beim Sportplatz: Die Planungen sind erfolgt. Im Ausschuss für Umwelt und Technik werden diese noch zur Ausschreibungsfreigabe vorgestellt werden.
- Mühlbachumlegung Bachstraße – Gerbergasse – Kolpingstraße: Im Rahmen dessen wird ebenso die Abwasserkanalleitung sowie die Wasserversorgungsleitung aufdimensioniert, zur Optimierung der Abflussfähigkeit bzw. Wasser- und Löschwasserversorgung. Die Planungen wurden im Gremium vorgestellt und zur Ausschreibung freigegeben. Sobald der Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genehmigt ist, können die Bauleistungen dann ausgeschrieben werden.
- Kläranlage Belebungsbecken – Erneuerung Gebläse inkl. Einbindung ins Prozessleitsystem und Betonbeschichtung Belüftungsbecken: Witterungsbedingt konnten die Arbeiten im Jahr 2019 nicht mehr abgeschlossen werden. Die abschließenden Restarbeiten werden im Frühjahr 2020 durchgeführt. Die Einbindung der neuen Rechenanlage in das Prozessleitsystem: ist abgeschlossen
- Überdachung Containerplatz mit PV-Anlage (30kWP): Die Planungen sind erfolgt. Die Bauabwicklung erfolgt in Jahr 2020.

**Der Ausschuss für Umwelt und Technik nimmt den Sachstandsbericht zu den Tiefbaumaßnahmen im Jahr 2019 zur Kenntnis.**

#### **Beschluss-Nr. 4**

#### **Nutzung der Quellen und Brunnen im Bereich Mahlweiher durch den Wasserversorgungsverband Schussen-Rotachtal - Sachstandsbericht Vorlage: 10/154/2020**

BM Burth erläutert, dass der Wasserversorgungsverband Schussen-Rotachtal seit längerer Zeit das Trinkwasservorkommen im Bereich Mahlweiher erschließt.

Bis in die 70er Jahre beruhte die Wasserversorgung der Stadt Aulendorf auf der Gewinnung von Grundwasser aus zwei Quellfassungen südlich der Ortslage Ebisweiler und insgesamt drei Brunnen im Bereich des Mahlweiher. Die Quellfassungen liegen zwischen der Landesstraße 285 und dem Buchwald. Es handelt sich hierbei um zwei Schächte und drei Quelleitungen.

Im Herbst/Winter 2011/2012 fanden erste Pumpversuche hinsichtlich einer Grundwasserentnahme zur Deckung des Verbandsbedarfs statt. Die Quellschüttung beträgt 2,5 Liter/Sekunde. Aus dem Brunnen können 5 Liter/Sekunde gewonnen werden.

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem Trinkwasserbrunnen „Mahlweiher“ und die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserableitung aus den Quellfassungen „Buchwald“ des Landratsamtes Ravensburg liegen vor.

Voraussetzung für die Erschließung des Trinkwasservorkommens ist die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes. Im Herbst 2015 begannen die hydrogeologischen Erkundungen zur Ausweisung des Wasserschutzgebietes für die drei Quellen am Buchwald und den Schachtbrunnen am Mahlweiher. Zunächst wurden im voraussichtlichen Einzugsgebiet zwischen Wannenberg – Mahlweiher und Ebisweiler flache, ca. 30 m tiefe Sondierungen von der Firma Geo Umweltteam aus Marktoberdorf unter fachtechnischer Begleitung von Prof. Treskatis abgeträuft, um die oberen geologischen Schichten zu bestimmen. Außerdem wurden Versickerungsversuche durchgeführt. Im Frühjahr 2016 wurden dann weitere, tiefere Bohrungen niedergebracht, um die Grundwasserströme im Untergrund genau zu erfassen. Die Arbeiten für die Ausweisung des Wasserschutzgebietes sind noch nicht abgeschlossen.

Der Bauzustand der in Frage kommenden Quell- und Brunnenfassungen ist aufgrund der Jahrzehnte dauernden Auflassung erwartungsgemäß sehr schlecht und entspricht in keiner Weise den heutigen Anforderungen der DIN 2000 des DVGW-Regelwerks und der Fachliteratur. Ein Erhalt der Altbauwerke kann aufgrund des vorangeschrittenen Alters der Bausubstanz, der Undichtigkeit der Rohleitungen (Betonrohre, Stoß an Stoß mit Versätzen; Dokumentation durch RV-Befahrung), der vermutlichen Umläufigkeit der Stränge und der in 2016 erkundeten hydrologischen Situation nicht umgesetzt werden. Die Fassungsanlagen müssen daher für die genehmigte Wiederaufnahme der Trinkwassergewinnung regelwerkskonform neu gefasst und umgebaut werden.

Die Arbeiten für die regelwerkskonforme Herstellung der Anlagen wurden zwischenzeitlich ausgeschrieben und vergeben. Sie sollen im Frühjahr 2020 umgesetzt werden.

Für die Umsetzung der baulichen Maßnahmen ist die Beanspruchung der betroffenen Grundstücke erforderlich. Ein Großteil der Grundstücke befindet sich im Eigentum der Stadt Aulendorf, Teilbereiche sind im Privateigentum.

Die Bereiche der Quellschächte bzw. des Brunnens, einschließlich der geplanten Schutzzonen I des Wasserschutzgebietes sollen in das Eigentum des Wasserversorgungsverbandes übergehen. Bei den übrigen Flächen sind die Eintragungen

von Leitungsrechten ausreichend.

Die zum Schutz des Trinkwassers benötigten Wasserschutzzonen I müssen komplett mit einer Lehmschicht überdeckt werden und dauerhaft ohne Strauch- oder Warmbewuchs bleiben. Teilweise liegen die Flächen im Bereich von Waldbeständen, die zu diesem Zweck entfernt werden müssen. Mit dem Landratsamt Ravensburg, Forstamt wurden die Flächen begutachtet. Die wegfallenden Flächen müssen wieder ersetzt werden.

Im Bereich des verbandseigenen Hochbehälters bietet sich das Flurstück Nr. 885 an, das sich im Eigentum des Wasserversorgungsverbandes ist. Im Grundbuch wird das Flurstück als „Ackerland“ geführt. Tatsächlich wurde das Grundstück nach heutigem Stand tatsächlich als Baumschule genutzt. Da sich in der Vergangenheit niemand mehr um die Fläche gekümmert hat, ist der Baumbewuchs wieder entstanden. Diese Fläche wird vom Forstamt als möglicher Ausgleich für die Waldumwandlung gesehen. Ein entsprechender Antrag auf Aufforstungsgenehmigung wurde durch den Wasserversorgungsverband beim Landratsamt Ravensburg gestellt. Die Bearbeitung des Antrags auf Waldumwandlung wurde zwischenzeitlich vom bisher zuständigen Regierungspräsidium Tübingen an das jetzt zuständige Regierungspräsidium in Freiburg weitergeleitet. Weiter wurde mitgeteilt, dass es durch die Änderung der Zuständigkeit zu erheblichen Bearbeitungszeiträumen kommen wird. Eine offizielle Genehmigung der Waldumwandlung wird erst zu einem späteren Zeitraum erfolgen. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der baulichen Maßnahmen zur Gewinnung des Trinkwasservorkommens ist sehr hoch und der Wasserversorgungsverband Schussen Rotachtal hat die entsprechenden Aufträge bereits vergeben. Die Rodung der zur stehenden Flächen wird zeitnah erfolgen. Die Vorgehensweise ist mit dem Landratsamt Ravensburg so abgestimmt.

**Der Ausschuss nimmt die Vorstellung zur Kenntnis.**

**Beschluss-Nr. 5**  
**Fremdwasserreduzierung im Kanalnetz -**  
**Ausführung Maßnahmen in Steinenbach und Blönried**  
**1. Planungsvorstellung und Ausschreibungsfreigabe**  
**2. Vergabe Ingenieurleistungen**  
**Vorlage: 40/490/2020**

BM Burth begrüßt Herrn Kapitel als beauftragten Planer.

BM Burth erläutert, dass der hohe Fremdwasseranteil im Abwassernetz in der Kläranlage einen hohen Aufbereitungs- und Reinigungsaufwand verursacht und die Stadt mit einer jährlichen Fremdwasserabgabe belastet.

Nach den bisherigen Regelungen des § 119 Wassergesetzes konnte bei einem Fremdwasseranteil von weniger als 50 % die Abwasserabgabe reduziert werden. Der Schwellenwert wurde ab dem Jahr 2015 auf 45 % angesetzt und wird ab dem Jahr 2020 auf 40 % angesetzt werden.

In den letzten Jahren wurden für die Kläranlage die nachfolgenden Fremdwasseranteile ermittelt und folgende Abwasserabgaben bezahlt:

2014:	45.113,29 €	(Fremdwasseranteil 52,8 %)
2015:	36.470,01 €	(Fremdwasseranteil 49,7 %)
2016:	57.192,42 €	(Fremdwasseranteil 63,4 %)
2017:	57.192,42 €	(Fremdwasseranteil 58,3 %)
2018:	50.642,85 €	(Fremdwasseranteil 50,9 %)

Sofern der Fremdwasseranteil ab dem Jahr 2020 nicht unter 40% gesenkt werden kann, verdoppelt sich künftig der Abgabebetrag.

Aufgrund des hohen Fremdwasseranteils im Abwasserkanalnetz und mit dem dadurch verbunden hohen Aufbereitungs- und Reinigungsaufwänden auf der Kläranlage, sowie der damit verbunden hohen jährlich zu zahlende Abwasserabgabe, ist es an verschiedenen Stellen vorgesehen, den Fremdwassereintritt ins Abwasserkanalnetz zu beseitigen.

In der Gemeinderatsitzung am 13.02.2017 wurde der Grundsatzbeschluss zur Fremdwasserreduzierung im Abwasserkanalnetz erteilt.

Der Ausschuss Umwelt und Technik hat das Ingenieurbüro Kapitel am 15.02.2017 mit den Leistungsphasen 1 + 2 (Grundlagenermittlung und Vorplanung) beauftragt.

Die Maßnahmen sind förderfähig. Ein Antrag wurde in Abstimmung mit dem Landratsamt gestellt. Der Zuwendungsbescheid zur Erstellung eines Fremdwasserkonzepts wurde am 17.07.2017 erteilt. Von den für die Erstellung des Fremdwasserkonzepts angefallenen Gesamtausgaben von 24.393,64 € wurde eine Förderzuweisung von 12.200,00 € gewährt.

Im Ausschuss für Umwelt und Technik wurden am 16.05.2018 die ersten Planungen bereits vorgestellt. Die Niederschrift liegt der Vorlage zur Information nochmals bei. Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Aulendorf – Gemeindeverbindungswege Ebisweiler / Atzenberg Schlossplatz – Schuhhalde: Ableitung RW ab Hofgartenstraße in Mühlbach - Planung soll weiterverfolgt werden. Beauftragung vom Ingenieurbüro. Kapitel für Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) für detailliertere Planung und Kostenberechnung

2. Arnold-Jansen-Straße beim Baugebiet Grundesch, Ortsteil Steinenbach  
Tiefe Drainage wie geplant entlang Wiesenfläche mit Ableitung - Planung soll weiterverfolgt werden. Beauftragung Ing. Kapitel für Lph.3 (Entwurfsplanung) für detailliertere Planung und Kostenberechnung
3. Blönried, Achstraße  
Gespräche mit Eigentümer führen – weiteres Vorgehen und Kostentragung regeln
4. RÜB Süd/Aulendorf und Imtestraße/Zollenreute  
Freimachen der verstopften RW-Leitung im Rahmen des Unterhalts Zollenreuter Straße- Imterstraße  
Umsetzung sofort: Vom Feuerwehrhaus aus, in der Rechtskurve der Imterstraße einen Schacht setzen – Drainageleitung aus dieser Richtung versuchen frei zu bekommen – mindestens mal bis zur Einmündung in den Hopfenweg.

Im Eigenbetrieb Abwasser sind im Vermögensplan 2020 entsprechende Planansätze hierfür eingestellt.

Die Verwaltung empfiehlt zur Fremdwasserreduzierung die Ausführung der Maßnahmen in Steinenbach/Arnold-Jansen-Str beim Baugebiet Grundesch und in Blönried/Achstraße.

### **Vergabe Ingenieurleistungen zur Fremdwasserreduzierung in Steinenbach und Blönried**

Für die Maßnahmen zur Fremdwasserreduzierung in Blönried und Steinenbach müssen noch die Ingenieurleistungen der Leistungsphasen 3 – 9 beauftragt werden.

Seitens des bisher mit den Planungen beauftragten Ingenieurbüros Kapitel / Bad Schussenried wurde ein Honorarangebot vom 22.03.2019 vorgelegt:

Leistungsphase 3, Entwurfsplanung: 25 %  
Leistungsphase 4, Genehmigungsplanung: 5 % (erforderlich, entspricht HOAI-Satz)  
Leistungsphase 5, Ausführungsplanung: 15 %  
Leistungsphase 6, Vorbereitung Vergabe: 13 %  
Leistungsphase 7, Mitwirkung Vergabe: 4 %  
Leistungsphase 8, Bauüberleitung: 15 %  
Leistungsphase 9, Objektbetreuung: 1 %

Die angebotenen Prozentsätze entsprechen denen der HOAI Vorgaben.  
Die Bauüberwachung ist mit 3 % angeboten und die Nebenkosten mit 4 %.

Die Verwaltung empfiehlt die weitergehenden Ingenieurleistungen an das Ingenieurbüro Kapitel zu vergeben.

### **Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:**

- 1. Die Maßnahme zur Fremdwasserreduzierung in Steinenbach/Arnold-Jansen-Straße beim Baugebiet Grundesch wird zur Ausschreibung freigegeben.**
- 2. Die Maßnahme zur Fremdwasserreduzierung in Blönried, Achstraße wird zur Ausschreibung freigegeben.**
- 3. Die Ingenieurleistungen zur Fremdwasserreduzierung in Blönried und Steinenbach werden gemäß des vorgelegten Honorarangebotes für die Leistungsphasen 3 – 9 vergeben.**

## **Beschluss-Nr. 6**

### **Verschiedenes**

#### **Anfrage Brutschin Bebauung Parkstraße**

BM Burth teilt mit, dass die Firma Brutschin auf ihn zukam wegen einer möglichen Bebauung des Baugebiets Parkstraße mit den Wohnblöcken 3 und 4. Leider wurde bei der Veräußerung übersehen, dass bei einer Bebauung die Baugrenze in das städtische Grundstück hineinreicht.

Die Firma Brutschin hat deshalb angefragt, ob dies möglich wäre. Ansonsten müsste umgeplant werden.

BM Burth könnte sich die Planung in der jetzigen Form vorstellen, die Stadt vergibt sich nichts.

SR Holzapfel möchte wissen, ob diese Bebauung kritische Auswirkungen auf die angrenzenden Bäume hätte.

BM Burth verneint dies. Unmittelbar in dieser Umgebung sind keine Bäume betroffen.

SR Michalski ist die optische Durchgängigkeit des Parks wichtig. Deshalb wäre ein Abrücken begrüßenswert.

BM Burth weist darauf hin, dass dann entweder das gesamte Baufenster umgeplant werden müsste oder die Wohnbebauung müsste verkleinert werden.

SR Zimmermann hält die geringfügige Überschreitung für nicht entscheidend. Es ist wichtiger, von der Familie Rose die besprochenen Grundstücksteile zu erwerben. Zudem legt er großen Wert auf einen Anschluss an die Thermalquelle bei der weiteren Bebauung.

#### **Erneuerung Brücke Blönried – Altshausen**

SR Groll möchte wissen, ab wann die Brücke Blönried – Altshausen erneuert wird.

OV Holder erläutert, dass die Maßnahme im März begonnen wird. Die Sperrung dauert sechs Monate mit Umleitung über Stuben. Die Schulen wurden bereits angeschrieben.

BM Burth erläutert, dass die Planung mit der Ortschaft und der Verwaltung in Abstimmung erfolgt ist.

#### **Baustelle Fundschmid – Schäden Ambergstraße dokumentieren**

OV Wülfrath weist darauf hin, dass die Ambergstraße nun nach der Baustelle am Ranken mit der erneuten Baustelle bei Fundschmid hoch frequentiert von LKW's mit großer Zuladung ist. Die Verwaltung sollte daher die Schäden vor der Baustelle dokumentieren.

BM Burth sagt dies zu.

#### **Breitbandversorgung Schulen**

SR Groll spricht die Breitbandversorgung der Schulen an.

BM Burth erläutert, dass es einen Sonderaufruf für die Schulen gab. Der Förderantrag kann jedoch nur einmal zentral für alle örtlichen Schulen gestellt werden. Die Verwaltung ist hier gerade in Abstimmung.



**Beschluss-Nr. 7**  
**Anfragen**

Es werden keine Anfragen gestellt.

**ZUR BEURKUNDUNG !**

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....